



IM FOKUS!

Mainz, 19. Mai 2026

Nr. 19/1

Vorläufige Geschäftsordnung des Landtags für die 19. Wahlperiode

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner konstituierenden Sitzung am Montag, den 18. Mai 2026, einstimmig eine Vorläufige Geschäftsordnung¹ beschlossen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zur Geschäftsordnung der 18. Wahlperiode² zusammengefasst.

1. Redezeit (§ 30 GOLT)

Die bisherige Regelung, wonach die **Grundredezeit für alle Fraktionen jeweils fünf Minuten** beträgt, bleibt erhalten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 GOLT). Die bisherigen Bestimmungen zu den nach Größe gestaffelten Zusatzredezeiten der Oppositionsfraktionen (§ 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 GOLT a.F.) wurden gestrichen.

Der Rechtsausschuss wurde beauftragt, dem Landtag alsbald einen Vorschlag für die endgültige Fassung der Geschäftsordnung insbesondere unter **Festlegung der Oppositionsredezeiten** vorzulegen (Nummer III des Beschlusses).

2. Namentliche Abstimmung (§ 46 GOLT)

Das Verfahren zur Durchführung der namentlichen Abstimmung wurde geändert. Bislang erfolgte dieses mittels Abstimmungskarten, die von den schriftführenden Abgeordneten

eingesammelt und anschließend ausgezählt wurden. Dieses Verfahren ist nun insoweit vereinfacht, als die Abstimmung **mündlich mittels Namensaufruf** erfolgt. Die schriftführenden Abgeordneten rufen hierzu alle Mitglieder des Landtags in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf („Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“) ab. Der Präsident verkündet das Ergebnis. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten wird im Plenarprotokoll vermerkt.

3. Gremien, Ausschüsse und Kommissionen

Der Landtag hat folgende **ständige Fachausschüsse** gebildet (§ 71 Abs. 1 GOLT):

1. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Familie und Jugend,
2. Ausschuss für Gleichstellung und Frauen,
3. Ausschuss für Umwelt und Forsten, für Landwirtschaft und Weinbau,
4. Ausschuss für Inneres und Integration,
5. Ausschuss für Verkehr und Mobilität,
6. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Digitalisierung und Staatsmodernisierung,
7. Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz,

¹ [LT-Drs. 19/2](#)

² Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 18. Februar 2022

(GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2026 (GVBl. S. 153).

8. Ausschuss für Kommunen, Bauen und Wohnen,
9. Ausschuss für Bildung,
10. Ausschuss für Gesundheit, Wissenschaft und Weiterbildung,
11. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima,
12. Ausschuss für Medien, Sport, Ehrenamt und Europa,
13. Petitionsausschuss,
14. Ausschuss für Kultur.

Die **Anzahl der ständigen Fachausschüsse sinkt** damit von 17 in der 18. Wahlperiode auf nunmehr 14.

Auch die **Gremiengrößen** wurden teilweise **abgesenkt**. So besteht der Ältestenrat aus dem Vorstand und zehn statt wie bisher zwölf weiteren Abgeordneten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GOLT). Auch die Anzahl der Mitglieder der ständigen Fachausschüsse liegt in der 19. Wahlperiode regulär bei zehn statt wie bislang zwölf (§ 72 Abs. 1 Satz 1 GOLT).

4. Aktuelle Debatte (§ 101 GOLT)

In der Aktuellen Debatte findet eine Aussprache zu bestimmten Themen, die von aktuellem und allgemeinem Interesse sind, statt (§ 101 Abs. 1 Satz 1 GOLT). Zukünftig werden in einer Aktuellen Debatte zwei statt wie bisher drei Themen besprochen (§ 101 Abs. 4 Satz 1 GOLT). Damit wird der gesunkenen Anzahl der im Parlament vertretenen Fraktionen³ Rechnung getragen. Der Aufruf der Themen erfolgt nach vom Ältestenrat festgelegten Grundsätzen (§ 101 Abs. 4 Satz 2 GOLT).

³ Zu Beginn der 18. Wahlperiode waren sechs Fraktionen im Landtag Rheinland-Pfalz vertreten. Diese Anzahl sank im Laufe der Wahlperiode auf

5. Endgültige Geschäftsordnung

Der Rechtsausschuss wurde beauftragt, dem Landtag alsbald einen Vorschlag für eine endgültige Fassung der Geschäftsordnung des Landtags der 19. Wahlperiode vorzulegen (Nummer III des Beschlusses). Die Vorläufige Geschäftsordnung gilt bis zur Verabschiedung der endgültigen Geschäftsordnung durch den Landtag fort.

fünf; der Landtag erkannte aber eine Parlamentarische Gruppe an, der unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls das Recht zustand, Aktuelle Debatten zu beantragen (vgl. [LT-Drs. 18/10751](#)).